

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Allgemeines

Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Mündliche und telefonische Abmachungen bedürfen unserer Bestätigung. Die von uns angeführten Preise sind Maximalpreise. Von uns zur Verfügung gestellte bzw. bezahlte Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge und Muster, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht kopiert werden und bleiben samt den Immaterialgüterrechten an ihnen unser Eigentum. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass diese Unterlagen weder für Dritte verwendet werden noch Dritten zur Kenntnis gelangen. Unsere Bestellungen dürfen nicht zu Reklamezwecken verwendet werden.

2. Bestätigung der Bestellung

Die Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten hat sofort, spätestens nach fünf Arbeitstagen nach Empfang zu erfolgen. Etwaige Nichtbestätigung ist gleichbedeutend mit vollständiger Anerkennung der Bestellung inklusive aller Beilagen und den allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Soweit in der Bestellung nicht etwas Gegenteiliges vermerkt ist, kommen die allgemeinen Einkaufsbedingungen von Steinfels Swiss zur Anwendung, welche unter steinfels-swiss.ch eingesehen werden können. Die Bestimmungen der Bestellungen inkl. der allgemeinen Einkaufsbedingungen gehen sämtlichen anderen und zukünftigen Bestimmungen vor.

3. Quantität – Qualität

Mengen und Qualitäten der Waren, die durch unsere Kontrolle beim Eingang am Bestimmungsort ermittelt werden, sind für die Abnahme bzw. Verrechnung massgebend. Der Lieferant stellt durch entsprechende Ausgangskontrolle die Qualität der gelieferten Ware sicher. Daher verzichtet die Steinfels Swiss auf eine technische Wareneingangsprüfung.

Mit Rücksicht darauf, dass es uns bei einem grossen Teil der Lieferungen bzw. Dienstleistungen nicht möglich ist, die Richtigkeit und Brauchbarkeit sofort prüfen zu können, anerkennt der Lieferant durch die Annahme der Bestellung Reklamationen ohne Einhaltung einer Reklamationsfrist. Von uns vorgenommene Zahlungen bilden keine Anerkennung hinsichtlich Menge, Preis und Qualität.

Der Lieferant versichert, dass die Waren den gesetzlichen Vorschriften, den einschlägigen Normen und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

4. Gewährleistung

Die Steinfels Swiss ist insbesondere berechtigt, alle gesetzlich vorgesehenen Mängelrechte (z.B. Wandelung, Minderung oder Nachbesserung) oder allenfalls Schadenersatz geltend zu machen.

Auf Verlangen der Steinfels Swiss sind allfällig auftretende Mängel sofort kostenlos zu beheben. Abgegebene Zusicherungen sind genau einzuhalten.

Im Gewährleistungsfall hat der Lieferant zudem sämtliche Schäden einschliesslich Rückrufkosten, Produktionsausfälle, Mängelfolgeschäden etc. zu ersetzen.

5. Liefertermin

Die von uns vorgeschriebenen und vom Lieferanten nicht sofort berichtigten Liefertermine sind verbindlich (Fixgeschäft).

Die aufgeführten Termine verstehen sich **Ware am Bestimmungsort eintreffend**.

Bei einer Überschreitung der Lieferzeit behalten wir uns den Entscheid vor, ob wir auf Erfüllung bestehen oder ohne Fristansetzung auf nachträgliche Lieferung verzichten wollen.

Infolge verspäteter Lieferung entstehende Frachtdifferenzen zwischen Frachtgut und Eilgut oder Express gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei ohne unser Einverständnis erfolgten Frühlieferungen behalten wir uns vor, diese unfrankiert zurückzusenden oder die Begleichung der Rechnung bis zur Lieferfähigkeit der Ware zurückzustellen.

6. Versandvorschriften

Alle Sendungen sind uns durch **Versandavis** rechtzeitig anzukünden. Teil- und Restsendungen sind als solche zu bezeichnen. Jeder Sendung ist ein **Lieferschein** beizufügen.

Für Beschädigungen auf dem Transportweg wegen ungenügender Verpackung haben die Lieferanten aufzukommen.

7. Rechnungsstellung

Jede Lieferung ist bei Versand **sofort zu fakturieren**. Für jede Bestellung ist eine **separate** Rechnung auszustellen.

8. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht schriftlich andere Bedingungen vereinbart sind, erfolgen unsere Zahlungen 30 Tage nach Fakturaeingang (Wareneingang vorbehalten). Nach-nahmesendungen oder Tratten werden nicht akzeptiert.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Winterthur. Für das vorliegende Vertragsverhältnis ist allein das schweizerische Recht massgebend. Gerichtsstand ist Basel.

10. Rahmenvereinbarungen

Schliesst der Lieferant mit der Steinfels Swiss eine Rahmenvereinbarung ab, gehen abweichende Bestimmungen der Rahmenvereinbarung diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen vor.

11. Geschäftsgeheimnisse, Vertraulichkeit

Alle Informationen, die dem Lieferanten im Rahmen einer Bestellung überlassen werden, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht für einen fremden Zweck verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für den Zeitraum nach Beendigung der vertraglichen Beziehung.

Steinfels Swiss
Division der Coop Genossenschaft
St. Gallerstrasse 180
Postfach 53
CH-8411 Winterthur